

Aktuelles

Gerne möchten wir Sie auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, die wir im SkF - Betreuungsverein zum Thema rechtliche Betreuung, Ehrenamt sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für Sie bereithalten. Vielleicht haben Sie Freunde, Angehörige oder Nachbarn, für die eine Beratung interessant wäre? Melden Sie sich gerne bei Frau Fokkema (Lingen und Umkreis) oder Frau Gottschlich (Freren und Umkreis)!

Bitte melden Sie sich auch bei Fragen in Bezug auf die von Ihnen geführte Betreuung, den Umgang mit dieser oder Sachfragen, wir helfen Ihnen gerne!

Wir sind unter der angegebenen Nummer während der Geschäftszeiten für Sie erreichbar oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit uns, auch außerhalb der regulären Veranstaltungen:

Lena Fokkema (Sozialmanagerin B.A.)

Telefonnummer: 0591 80062-225

Mail: lena.fokkema@skf-lingen.de

Pia Gottschlich (Dipl.-Gerontologin)

Telefonnummer: 0591 80062-222

Mail: pia.gottschlich@skf-lingen.de

Grußwort

Liebe Ehrenamtliche, liebe Angehörige, liebe Interessierte,

wir laden Sie herzlich ein, am Mittwoch, 8. Mai etwas über die Arbeit des Reholand zu erfahren. Die genauen Informationen finden Sie am Ende des Newsletters, wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Am 05. Juni wollen wir dann gemeinsam unser Sommerfest begehen, genauere Informationen folgen.

Wir wünschen Ihnen einen wonnigen Mai!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Querschnittsmitarbeiterinnen

Lena Fokkema und Pia Gottschlich

Der kleine Betreuungsleitfaden

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023

§ 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

(1) Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

(2) Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies verlangt. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

(3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntes Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.

(4) Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.

(5) War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.

Erläuterungen

Klarstellung der Rechenschafts- und Herausgabepflichten (Bezugnahme auf §§ 666, 667 BGB lt. Rechtsprechung nicht mehr nötig).

Sonderregelung für bisherige befreite Betreuer in Absatz 5.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1873 Rechnungsprüfung

(1) Der Betreuer hat eine nach §1872 von ihm zu erstellende Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist oder rechtlich vertreten wird und kein Fall des § 1872 Absatz 3 vorliegt.

(2) Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den Berechtigten.

(3) Endet die Betreuung und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, so gilt Absatz 2 nur dann, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht die Prüfung verlangt. Über dieses Recht ist der Berechtigte bei der Übersendung nach Absatz 1 Satz 2 zu belehren. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden.

Erläuterungen

Keine.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1874 Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

(1) Der Betreuer darf die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann.

Erläuterungen

Betrifft u.a. die sog. Notgeschäftsführung

Bisher Regelung nur in der elterlichen Sorge (Verweis in § 1908i auf § 1893 BGB)

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Veranstaltungen und Termine

Mittwoch, 08. Mai 2024 16.00 – 17.30 Uhr

Reholand: Vorstellung der einzelnen Angebote sowie des Stromspar-Checks

Ort: Konferenzraum, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lingen, Burgstraße 30,
49808 Lingen (Ems)

Anmeldefrist: 06. Mai 2024

Mittwoch, 05. Juni 2024 ab 17.00 Uhr

Sommerfest

Ort: steht noch nicht fest

Anmeldefrist: 24. Mai 2024